

Wohnflächenbegrenzungen, Einkommensgrenzen und Freibeträge zum Erhalt von Wohnberechtigungsbescheinigungen

Berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung sind nur Haushalte, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Das maßgebliche **bereinigte** Einkommen für die jeweiligen Haushaltsgrößen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt

Personenzahl	Angemessene Wohnungsgröße	Einkommensgrenzen für Wohnungen gemäß § 5 Abs. 1 HWoFG	Einkommensgrenzen Förderung mittleres Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 HWoFG	Einkommensgrenzen Förderung gemäß § 88d II. WoBauG
1	bis 50 m ²	18.166,00 €	21.799,00 €	29.316,00 €
2	bis 60 m ² oder 2 Wohnräume	27.561,00 €	33.073,00 €	41.591,00 €
3	bis 75 m ² oder 3 Wohnräume	33.826,00 €	40.591,00 €	47.729,00 €
4	bis 87 m ² oder 4 Wohnräume	40.091,00 €	48.109,00 €	53.867,00 €
5	bis 99 m ² oder 5 Wohnräume	46.356,00 €	55.627,00 €	60.005,00 €
6	bis 111 m ² oder 6 Wohnräume	52.621,00 €	63.145,00 €	66.143,00 €
Jede weitere	Nach Bedarf, max. 12 m ² oder ein weiterer Wohnraum	6.265,00 €	7.518,00 €	6.138,00 €

Bemerkungen zur Einkommensberechnung:

Bei den obigen Werten handelt es sich um ein „**bereinigtes Einkommen**“. Ausgehend von dem Jahresbruttogehalt werden diverse gesetzliche individuelle Abzugsbeträge geltend gemacht (z.B. 10% Steuern, 10% Krankenversicherung, 10% Rente, etc.).

Die Kommunale Wohnungsvermittlung prüft gerne für Sie, ob Sie die Einkommensgrenze unterschreiten.

Für jedes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 833 EUR (außer bei Wohnungen nach § 88d II. WoBauG)

Bei Alleinerziehenden mit einem Kind wird abweichend von obiger Tabelle ein Wohnraum mehr zuerkannt.

LANDESHAUPTSTADT



Herausgeber:

Amt für Soziale Arbeit -Abteilung Wohnen-; Kommunaler Wohnungsservice
Homburger Straße 29, 65197 Wiesbaden

Stand: 01/2023